

## Scala Sparverträge der Sparkasse Ulm - Verbraucherinformation

### **Kann die Sparkasse meinen Scala Vertrag kündigen?**

Nein. Das LG Ulm hat entschieden (Az [4 O 273/13](#) vom 26.01.2015), dass die Sparkasse kein Kündigungsrecht aus dem Gesetz ableiten kann. Auch im Berufungsverfahren folgte das OLG Stuttgart (Az [9 U 31/15](#) vom 23.09.2015) dieser Entscheidung. Dieses Verfahren wurde allerdings Anfang 2016 durch eine nicht öffentliche Vergleichsvereinbarung beendet, bei dem wir davon ausgehen, dass das Ergebnis nicht hinter dem vor Gericht errungenen Sieg der klagenden Kunden liegen dürfte.

Nachdem wir einer Unterlassungsklage gegen die Sparkasse eingereicht hatten (Az 4 O 364/13, Verfügung vom 20.05.2014), haben wir erreicht, dass sich die Sparkasse nicht weiter auf ein vertragliches Kündigungsrecht in ihren Geschäftsbedingungen beruft.

### **Im Vertrag gibt es ein Kündigungsrecht, gilt das für die Sparkasse auch?**

Nein. In den Scala Sparverträgen wurde regelmäßig eine monatliche Rate sowie eine feste Laufzeit für diese Einzahlungen durch handschriftlichen Eintrag vereinbart. Zudem enthalten die in verschiedenen Varianten aufgelegten Verträge Klauseln, die das Recht auf eine Guthabentnahme durch den Verbraucher oder ein Kündigungsrecht vereinbaren. Die Sparkasse hat sich gegenüber der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg verpflichtet, sich auf die Klausel „das Guthaben unterliegt der dreimonatigen Kündigungsfrist“ nicht mehr zu berufen.

### **Kann die Sparkasse Ulm die laufende Verzinsung auf einen negativen Zinssatz herabsetzen?**

Nein. Dieser Gedanke ist, wenngleich er Medienberichten zufolge sogar vom Vorstand der Sparkasse vertreten wurde, rechtlich nicht haltbar.

### **Kann ich von dem Alternativangebot zurück in meinen Scala Vertrag wechseln?**

Wenn Sie das „befristete Angebot“ der Sparkasse angenommen haben, nur weil Sie aufgrund der Angaben der Sparkasse davon ausgegangen sind, dass diese Ihren bestehenden, so von Ihnen gewollten Scala Vertrag kündigen könne, dann hat die Sparkasse Sie unseres Erachtens falsch beraten. Berufen Sie sich auf die eingangs genannten Urteile des LG Ulm und des OLG Stuttgart, wonach die Sparkasse kein Kündigungsrecht hatte. Die Sparkasse könnte einwenden, dass das Urteil am OLG Stuttgart wegen der Vergleichsvereinbarung nicht rechtskräftig geworden ist. Das ist formal richtig, ändert aber an der dort geäußerten Rechtsauf-

fassung nichts. Wir raten Ihnen, Ihre Ansprüche gegenüber der Sparkasse geltend zu machen und zu begründen. Wenn Sie Zeugen haben, die Ihre Sachverhaltschilderung bestätigen können, ist es sicher hilfreich, wenn Sie diese namentlich erwähnen. Sollte die Sparkasse sich weigern, die Vertragsänderung rückgängig zu machen oder Schadenersatz zu leisten, informieren Sie uns bitte. Die Sparkasse selbst hat für sich immer den Anspruch formuliert, alle Kunden gleich behandeln zu wollen. Wir werden beobachten, ob dem so ist oder ob nur die Kläger bessergestellt werden.

### **Ist die geringe laufende Verzinsung meines Scala Vertrages rechtens?**

Hier müsste man den Einzelfall prüfen. In den uns vorliegenden Fällen war sie es nicht. Auch in den vom LG Ulm und dem OLG Stuttgart verhandelten Fällen war sie es nicht. Durch die Vergleichsvereinbarung am OLG Stuttgart hat die Sparkasse ein negatives Urteil verhindert. Fordern Sie die Sparkasse auf, die Verzinsung offenzulegen und informieren Sie uns über die Antwort der Sparkasse.

Sofern die Sparkasse den variablen Sparzins aus dem Referenzzins abzüglich rund 3,5 Prozentpunkten gebildet hat, ist dies ohne konkrete Vereinbarung hierzu rechtswidrig. In den uns vorliegenden Fällen ergibt sich keine konsistente Zinsanpassung.

Der relative Abstand zu dem Referenzzins betrug bei dem Musterfall im uns vorliegenden Schlichtungsverfahren zu Vertragsbeginn 49 Prozent (Referenzzins 7,184, Grundzins 3,5 Prozent). Gemäß Musterfall hat der Kunde also zu Beginn etwa die Hälfte des Referenzzinssatzes erhalten. Anders ausgedrückt: während damals für eine zweijährige Bundesanleihe rund 7 Prozent Zinsen gezahlt wurden, mussten sich die Scala Kunden in Ulm mit 3,5 Prozent zufriedengeben. Heute liegt der Referenzzins bei rund 2,1 Prozent. Scala Kunden erhalten aber nur noch eine variable Verzinsung von 0,05 Prozent. Das sind nicht, wie ursprünglich, 49 Prozent, sondern lediglich 2 Prozent dieses Referenzzinssatzes. Würden die Kunden weiterhin die Hälfte dessen erhalten, läge die Grundverzinsung bei 1,05 Prozent jährlich. Je nachdem, wann Ihr Vertrag abgeschlossen wurde, ergibt sich aber auch eine andere anfängliche Relation zum Referenzzinssatz.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu langfristigen Sparverträgen mit variabler Basisverzinsung und einem laufzeitabhängigen Zinsbestandteil (Bonus) ist nach unserer Auffassung auf Scala Sparverträge anwendbar. Die Sparkasse Ulm hat dies gegenüber einem Kunden in der Vergangenheit bereits eingeräumt, vertritt heute aber eine gegenteilige Auffassung. Die neben dem Bonus gewährte Grundverzinsung muss marktgerecht sein. Ein einseitiges Zinsanpassungsrecht des Kreditinstituts ist unzulässig, da ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen bestehen muss. Dies geht aus dem Urteil des BGH vom 17.2.2004 (AZ: XI ZR 140/03) hervor. In einem weiteren Urteil vom 13. April 2010 (AZ: XI ZR 197/09) hat der BGH allgemeine Leitsätze für die Zinsanpassung vorgegeben. Das Kreditinstitut muss das Äquivalenzprinzip wahren, also den Vertragszins in fairer Weise an den Marktzins (Referenzzins) anpassen. Auf Scala Verträge übertragen bedeuten

die Vorgaben des BGH nach unserer Auffassung, die im Wesentlichen durch den Schlichter bestätigt wurde:

- 1. Die vertragliche Grundverzinsung muss sich an einen Referenzzins orientieren, z.B. aus der Bundesbankstatistik.**  
Gegenüber dem Schlichter hat die Sparkasse die konkreten Referenzzinssätze mittlerweile benannt:
  - zu 20%: „Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 2 Jahre / gleit. Durchschnitte“, Bundesbank Zeitreihe WZ3451
  - zu 80%: „Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 10 Jahre / gleit. Durchschnitte“, Bundesbank Zeitreihe WZ3459.
- 2. Der Vertragszins ist an den Referenzzins während der Laufzeit in monatlichen Abständen anzupassen.**  
Der Vertragszins wird der vorliegenden Angabe der Sparkasse zufolge nur quartalsweise angepasst, nicht monatlich. Zudem erfolgt dies mit einer zeitlichen Verzögerung von 15 Tagen und nur sofern die Anpassungsschwelle von 0,1 Prozentpunkten über/unterschritten wird.
- 3. Die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehende Spanne zwischen Referenz- und Vertragszins ist unverändert fortzuschreiben.** Die Korrespondenz der Sparkasse im Schlichtungsverfahren belegt einen absoluten Zusammenhang. Der BGH fordert hingegen einen relativen Zusammenhang.

## **Kann ich die Raten meines Sparvertrages ändern?**

Ja. Nach Auffassung des LG Ulm und des OLG Stuttgart ist die Änderung im Rahmen der beworbenen Grenzen von 25 bis 2.500 Euro monatlich möglich. Auch wenn die Urteile durch eine Vergleichsvereinbarung nicht rechtskräftig geworden sind, steht die Aussage der Richter.

## **Brauche ich einen Anwalt, um zu meinem Recht zu kommen?**

Die Frage des Kündigungsrechts ist gerichtlich auf zwei Instanzen bereits geklärt. Verbraucher können derzeit davon ausgehen, dass die Sparkasse vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht kündigen kann oder konnte. Sofern Sie Ihr Recht gerichtlich durchsetzen wollen, scheinen die Chancen in den ersten beiden Instanzen jedenfalls sehr gut zu sein.

Die Frage der Zinsanpassung ist gerichtlich ebenfalls zu Gunsten der Verbraucher geklärt, allerdings auch hier ohne rechtskräftiges Urteil. Wenn in Ihrem Vertrag die Zinsen nach Ihrer Auffassung unfair angepasst wurden, können Sie uns informieren. Wir prüfen den Sachverhalt und geben eine Einschätzung, ob eine Klage aussichtsreich ist.

Um Ansprüche aus Falschberatung durchzusetzen, wäre die Beauftragung eines Anwalts der letzte Schritt. Zunächst können Sie auch hier die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbands Baden-Württemberg einschalten. Wenn Sie dann noch immer nicht zu Ihrem Recht kommen, informieren Sie uns bitte.